

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00250 vom 24. Mai 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00250

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00250 du 24 mai 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00250 del 24 maggio 2016

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 1.2

Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit (Abs. 1) : a.

diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b.

die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind .

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen (Abs. 1 bis). Nach Massgabe der Art. 13 und 21 IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich (Abs. 2). Nach Massgabe von Art . 16 Abs .

E. 1.3

Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gemäss Art. 16 Abs. 1 IVG ist die berufliche Weiterausbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld gleichgestellt, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Ausgenommen sind Weiterbildungen, die von Institutionen oder Organisationen nach den Artikeln 73 und 74 IVG angeboten werden. In begründeten, vom Bundesamt für Sozialversicherung umschriebenen Fällen kann von dieser Ausnahme abgewichen werden (Art. 16 Abs.

E. 2

lit . c IVG) .

Die Versicherung übernimmt gemäss Art.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) fest, dass die Beschwerdeführerin bereits angemessen eingegliedert sei. Aufgrund der bisher erbrachten

finanziellen Leistungen im Rahmen der laufenden Weiterbildung zur Kunsttherapeutin würden keine weiteren Kosten für zusätzliche Weiterbildungen übernommen (S. 1). Die Weiterbildung stehe nicht mehr im Verhältnis zu den konkreten erwerblichen Möglichkeiten (S. 2).

E. 2.2

Demgegenüber stellte sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, die Arbeitgeberin habe den Besuch der Weiterbildung zur Berufsbildnerin gefördert. Die Weiterbildung erfülle die notwendigen Voraussetzungen. Ihr Arbeitsplatz sei ohne Besuch dieser Weiterbildung auf längere Sicht gefährdet (Urk. 1 S. 1 f., Urk.

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf Ersatz der behinderungsbedingten Mehrkosten in Form von Gebärdensprachdolmetscherkosten im Rahmen der Weiterbildung zur Berufsbildnerin hat. 3. 3.1

Die Beschwerdeführerin ist seit einem in frühester Kindheit erfolgten Unfall hochgradig hörgeschädigt (vgl. Urk. 6/5/1-2, Urk. 6/20, Urk. 6/49, Urk. 6/154-155). Nach Beendigung der Schulpflicht an der Gehörlosenschule konnte sie durch Unterstützung der Invalidenversicherung (Urk. 6/13) im April 1991 eine erstmalige berufliche Ausbildung zur Zahntechnikerin erfolgreich abschliessen. In der Folge war sie in einer entsprechenden Anstellung tätig

(vgl. Urk. 6/39-40). Danach bildete sich die Beschwerdeführerin

selbständig zur diplomierten Sozialpädagogin weiter und arbeitet auch in dieser Tätigkeit (vgl. Urk. 6/48, Urk. 6/56, Urk. 6/61, Urk. 6/71, Urk. 6/111, Urk. 6/125). Seit September 2010 absolviert sie

Module für die Weiterbildung zur diplomierten Kunsttherapeutin, wobei die Beschwerdegegnerin die diesbezüglichen behinderungsbedingten Mehrkosten in Form von Gebärdensprachdolmetscherkosten übernimmt. Diese Weiterbildung ist bisher noch nicht abgeschlossen (vgl. Urk. 6/116, Urk. 6/136, Urk. 6/146, Urk. 6/161). Seit dem Jahr 2013 ist die Beschwerdeführerin als Kunsttherapeutin in einem Pensum von 70 % bei der Stiftung Y.____ angestellt (vgl. Urk. 1 S. 1, Urk. 3/2). 3. 2

Für einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Übernahme der – gestützt auf Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG -

geltend gemachten

behinderungsbedingten Mehrkosten in Form von Gebärdensprachdolmetscherkosten für eine zusätzliche berufliche Weiterbildung zur Berufsbildnerin in der Höhe von Fr. 8'964.-- (vgl. Urk. 6/167-168), muss diese geeignet und angemessen sein sowie dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden. Eine Notwendigkeit der Massnahme zum Erhalt oder zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit wird demgegenüber nicht vorausgesetzt (vorstehend E. 1.3). 3.3

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2015 (Urk. 6/174 = Urk. 3/2) zuhanden der Beschwerdegegnerin bestätigte die Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin, dass diese im Rahmen ihres Arbeitsalltages als Kunsttherapeutin auch Aufgaben im Bereich Berufsbildung/Praxisanleitung übernehme und einen gehörlosen Auszubildenden begleite. Da die Beschwerdeführerin für

diese Begleitungen fachlich geeignet sei, habe sie von ihr auch den Besuch der Weiterausbildung zur Berufsbildnerin

gefordert. Eine Geeignetheit der Beschwerdeführerin für die entsprechende Massnahme - wobei die Weiterausbildung den intellektuellen Fähigkeiten der versicherten Person entsprechen muss (Urteil des Bundesgerichts I 285/05 vom 23. Dezember 2005 E. 3.2.3) - lässt sich hieraus ohne Weiteres erkennen.

Aus den guten Noten anlässlich der Erstausbildung zur Zahntechnikerin (Urk. 6/21, Urk. 6/39) sowie den wiederholt erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungen und teilweise leitenden Tätigkeiten im Berufsalltag (vgl. Urk. 6/61, Urk. 6/79, Urk. 6/110/11, Urk. 6/141/9-10, Urk. 6/144/1) sind die allgemeinen intellektuellen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin ersichtlich.

Eine persönliche sowie sachliche Angemessenheit ist als gegeben anzusehen. Die im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung 46-jährige Beschwerdeführerin wird noch einige Jahre im Berufsalltag stehen, so dass der angestrebte Eingliederungserfolg und die lediglich fünfjährige Weiterausbildung auch in zeitlicher Hinsicht angemessen erscheinen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 2 S. 2) stehen die vorliegend strittigen Mehrkosten der Weiterbildung zur Berufsbildnerin in der Höhe von Fr. 8'964.-- auch in einem vernünftigen Verhältnis zum erwartenden Eingliederungserfolg, erhöhen sich dadurch sicherlich die Chancen und Karrieremöglichkeiten der Beschwerdeführerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Durch die neu übertragenen Aufgaben wäre auch eine allfällige Lohnerhöhung durchaus realistisch. Folglich führt die Weiterbildung zur Erhaltung und sogar Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, verlangte die Arbeitgeberin von der Beschwerdeführerin doch ausdrücklich den Besuch dieser Weiterbildung, wobei die Beschwerdeführerin danach auch über eine vielfältigere Einsatzmöglichkeit im Berufsalltag verfügt. Eine konkrete Gefährdung der aktuellen Arbeitsstelle ohne den Besuch der geforderten Weiterbildung ist hingegen nicht ohne Weiteres ersichtlich.

Nach dem Gesagten ist die von der Beschwerdeführerin angestrebte berufliche Weiterbildung zur Berufsbildnerin geeignet und angemessen. Zudem wird dadurch ihre Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder sogar verbessert. Demzufolge hat die Beschwerdegegnerin grundsätzlich gestützt auf Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG für die behinderungsbedingten Mehrkosten aufzukommen. 3.4

Soweit die Beschwerdegegnerin die Abweisung des Gesuchs damit begründet, dass sie bereits für die Weiterbildung der Beschwerdeführerin zur Kunsttherapeutin rund Fr. 400'000.-- an Mehrkosten übernehme (Urk. 2 S. 2), vermag dies nichts an der vorliegenden Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Weiterbildung zur Berufsbildnerin zu ändern. Bei einer Vermischung der behinderungsbedingten Mehrkosten der beiden Weiterbildungen wäre eine Gleichstellung der Beschwerdeführerin mit nichtbehinderten Personen gefährdet, welche ebenfalls mehrere Weiterbildungen absolvieren können. Sodann übersieht die Beschwerdegegnerin mit dem geltend gemachten Umstand, dass die Beschwerdeführerin bereits optimal eingegliedert sei und keinen Anspruch auf die bestmögliche Eingliederung habe (vgl. Urk. 2 S. 1 f.), dass die invaliditätsbedingten Mehrkosten einer Weiterbildung auch dann von der Invalidenversicherung übernommen werden sollen, wenn die betroffene Person auch ohne diese

bereits genügend eingegliedert ist. Es handelt sich bei der Weiterbildung im Gegensatz zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung gerade nicht um eine eigentliche Eingliederungsmassnahme. Dadurch werden bereits ausgebildete und eingegliederte Personen den Nichtbehinderten bezüglich der Weiterbildung gleichgestellt, weshalb auch nicht die gleiche Regelung gilt wie bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (vorstehend E. 1.3; Kreis schreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art, KSBE, Stand 1. Januar 2016, Rz 3027). 3. 5

Die behinderungsbedingten Mehrkosten in der Höhe von Fr. 8'964.-- für die fünftägige Weiterbildung zur Berufsbildnerin wurden mittels Kostenvoranschlag der Stiftung Z.____ ermitelt (vgl. Urk. 6/167). Dabei wurde die Tarifvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherung und der Z.____

berücksichtigt. Einwände gegen den Kostenvoranschlag brachte die Beschwerdegegnerin nicht vor. Die Erheblichkeitsschwelle von Fr. 400.-- (vgl. Art. 5 bis Abs. 1 IVV) wird dadurch deutlich überstiegen, weshalb die behinderungsbedingten Mehrkosten von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen sind. 3. 6

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf Ersatz der behinderungsbedingten Mehrkosten in Form von Gebärdensprachdolmetscherkosten im Rahmen der Weiterbildung zur Berufsbildnerin hat. In Anbetracht der bisher insgesamt vergüteten - doch beträchtlichen -

behinderungsbedingten

Mehrkosten für Weiterbildungen wird sich für zukünftige Weiterbildungen

die Frage der finanziellen Angemessenheit sicherlich erneut stellen. Dies ist allerdings im jeweils konkreten Fall zu prüfen. Zudem wäre allenfalls auch in Betracht zu ziehen, ob sich im Rahmen der technischen Weiterentwicklung von Spracherkennungssoftware möglicherweise eine kostengünstigere Alternative zu einem Gebärdensprachdolmetscher ergeben könnte, dank derer die Beschwerdeführerin dennoch Weiterbildungen wahrnehmen könnte.

Mit dieser Feststellung und in Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung somit aufzuheben. 4.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Einzelrichter erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 19. Januar 2016 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf Ersatz der behinderungsbedingten Mehrkosten in Form von Gebärdensprachdolmetscherkosten im Rahmen der Weiterbildung zur Berufsbildnerin hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin Bachofner Kudelski

E. 5

bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) bei einer beruflichen Weiterbildung die Kosten, die zusätzlich entstehen, wenn die Aufwendungen der versicherten Person wegen der Invalidität um jährlich 400 Franken höher sind, als sie ohne Invalidität gewesen wären (Abs. 1). Die zusätzlichen Kosten werden ermittelt, indem die Kosten der invaliden Person den mutmasslichen Aufwendungen gegenübergestellt werden, die bei der gleichen Ausbildung einer nicht invaliden Person notwendig wären (Abs. 2). Anrechenbar im Rahmen von Absatz 2 sind die Aufwendungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die Kosten für persönliche Werkzeuge und Berufskleider, die Transportkosten sowie die Kosten bei invaliditätsbedingter auswärtiger Verpflegung und Unterkunft (Abs. 3). Die Vergütung der Kosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft richtet sich vorbehaltlich tariflicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Abs.

E. 6

lit . a und b IVV. Fallen bei Weiterbildungen, die von Institutionen oder Organisationen nach Artikel 73 oder 74 IVG angeboten werden und die vom Bundesamt in einer speziellen Verordnung umschrieben sind, invaliditätsbedingte Kosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft an, so übernimmt die Versicherung diese Kosten (Abs. 4).

Der Anspruch auf die invaliditätsbedingten Mehrkosten der – der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellten – geeigneten und angemessenen Weiterbildung gemäss Art. 16 Abs. 2 lit . c IVG in Verbindung mit Art.

E. 8

Abs. 2 bis IVG besteht unabhängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern. Der Gesetzgeber wollte damit behinderten Personen die berufliche Weiterbildung nicht nur in angestammten Tätigkeiten, sondern auch in neuen Berufsfeldern ermöglichen. Die invaliditätsbedingten Mehrkosten einer Weiterbildung sollen auch dann von der Invalidenversicherung übernommen werden, wenn die betroffene Person auch ohne diese bereits genügend eingegliedert ist (Botschaft des Bundesrates über die 4. Revision des Bundesgesetzes über

die Invalidenversicherung, BBl 2001 3256 f.; vgl. auch Amtl. Bull. 2002 S. 755 f.). Unter der geltenden Rechtslage genügt es, dass die versicherte Person mit der Weiterbildung dazu beiträgt, ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern; die bisherige Rechtsprechung zu Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG (vgl. BGE 96 V 32 E. 2; AHI 2001 S. 110 E. 2a, 1998 S. 118 E. 3b, je mit Hinweisen) ist überholt, soweit damit für den Begriff der Weiterbildung eine Vertiefung der bereits erworbenen Kenntnisse eines Berufes im Hinblick auf ein Ziel innerhalb derselben Berufsart im Sinne einer Fortsetzung oder Vervollkommnung der erstmaligen Berufsausbildung verlangt wird (zum Ganzen SVR 2006 IV Nr. 49 S. 179, I 285/05 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_181/2009 vom 3. November 2009 E. 2.2). 2.

E. 9

S. 2 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.